



Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V.

DVFA e.V.
Der Berufsverband der Investment Professionals
Mainzer Landstraße 47a
60329 Frankfurt am Main
Tel: 069/5000423-155
www.dvfa.de

Frankfurt, 22.11.2018

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie (ARUG II)

Stellungnahme der DVFA Kommission Corporate Governance

Die Kommission Corporate Governance der DVFA (Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V.) nimmt Stellung¹ zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie (ARUG II).

Die DVFA Kommission Corporate Governance vertritt die Interessen der DVFA Mitglieder. Kommissionsmitglieder sind Vertreter der großen vier deutschen Fondsgesellschaften, AGI, Union Investment, Deka Investment und DWS Investment GmbH, der Wissenschaft und von Stimmrechtsexperten.

Die DVFA Kommission Corporate Governance nimmt zu den folgenden Punkten Stellung:

A) Bessere Identifikation und Information von Aktionären

1. Zu § 67a Absatz 2 AktG-E:

Unserer Ansicht nach sind die Regelungen in § 67a Absatz 2 AktG-E nicht zielführend, schon da uns keine Medien bekannt sind, die gesicherte Hauptversammlungsinformationen nach § 67a Absatz 2 AktG-E europaweit gewährleisten können. Dies führt bisher dazu, dass einzelne Intermediäre z.B. Hauptversammlungsunterlagen eigenständig bearbeiten und in unterschiedlicher und teils fehlerhafter Form an die Aktionäre weiterleiten.

Die derzeitige Formulierung würde aus unserer Sicht eine Fortführung der derzeitigen Praxis nicht verhindern und die Situation der Aktionäre nicht verbessern.

Es sollte an dieser Stelle darauf abgestellt werden, dass die Informationen nach § 67a Absatz 1 AktG-E von Intermediären inhaltlich nicht abgeändert werden dürfen.

¹ Es ist anzumerken, dass sich die Professoren Redenius-Hövermann und Zetsche bei dieser Stellungnahme enthalten haben.

2. Zu § 67c Absatz 1 AktG-E:

Die Kosten, welche für die Weiterleitung von Informationen der Aktionäre an die Gesellschaft durch Intermediäre veranschlagt werden (0,20 EUR pro Fall), erscheinen für die grenzüberschreitende Stimmrechtsausübung nicht realistisch.

Die jetzigen Preismodelle der Intermediäre von im Schnitt 30-60 € sind auch auf eine mangelhafte Infrastruktur zurückzuführen und werden bei der grenzüberschreitenden Abstimmung abgerufen werden. Nach § 67f Absatz 2 AktG-E sollte jedoch kein Unterschied zwischen in- und ausländischer Informationsdistribution gemacht werden.

Die Kosten pro Fall sollten dahingehend angepasst werden.

3. Zu § 67f Absatz 1 Satz 1 AktG-E:

„Die Gesellschaft trägt die Kosten für die nach den §§ 67 Absatz 4 Satz 1 und den §§ 67a bis 67e notwendigen Aufwendungen der Intermediäre, soweit diese auf Methoden beruhen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.“

Hierzu heißt es im besonderen Teil § 67f AktG-E: „Ein Intermediär, der sich entscheidet, den technischen Standard nicht nachzuvollziehen und folglich die Dienstleistung mit höheren Kosten erbringt, kann die Differenz nicht verlangen.“

Da gerade bei Inhaberaktien die bestehende Omnibuskontenstruktur beibehalten werden dürfte und die Kosten für die Abstimmungsbestätigung gesondert abgerechnet werden, hätte dies zur Folge, dass letztendlich der Aktionär etwaige Mehrkosten für die Abstimmungsbestätigung über die Omnibuskonten trägt.

Formulierungsvorschlag der DVFA Kommission Corporate Governance zu § 67f Absatz 1 AktG-E:

Wir schlagen vor, nach § 67f Absatz 1 Satz 1 AktG-E einen Satz 2 einzufügen: „*Eine Weitergabe der Kosten an die Aktionäre ist nicht möglich.*“

4. Zu § 118 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 AktG-E:

Ebenso sind die Fallkosten für eine Eingangsbestätigung der elektronischen Stimmabgabe zu niedrig angesetzt: „Es wird angenommen, dass für die Planung, das Testen und die Einrichtung ein Personentag von acht Stunden pro Gesellschaft notwendig ist.“

Nach unserer Erfahrung verursachen derartige Arbeiten ein Vielfaches an Kosten und betreffen mehrere Abteilungen. Zum einen resultiert dies nicht nur aus hohen Complianceanforderungen der Gesellschaften, welche einen klar definierten Prozess für eine derartige Einrichtung erfordern. Zum anderen muss die elektronische Stimmabgabe auch in ein komplexes, elektronisches System integriert werden, ohne dass es zu Einschränkungen in der Funktionalität kommt. Es ist also derzeit von 15-20 Personentagen ausgehen.

5. Zu § 129 Absatz 5 AktG-E:

§ 129 Absatz 5 AktG-E scheint in Widerspruch zu Artikel 9 (5) Satz 2 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu stehen. Nach Letzterer hat der Emittent die Bestätigung spätestens 15 Tage nach dem Antrag oder der Hauptversammlung zu versenden und nicht unverzüglich nach dem Verlangen, wie es § 129 Absatz 5 AktG-E vorsieht.

Ebenso sind die angenommenen Fallzahlen zu § 129 Absatz 5 AktG-E zu niedrig angesetzt. Gerade bei institutionellen Investoren werden die Bestätigungen auf Fonds- und nicht auf Gesellschaftsebene eingefordert. Dies hat auch Folgen hinsichtlich der Berichtspflichten nach § 134 b AktG-E. Es ist daher eine entsprechende Korrektur der Fallzahlen vorzunehmen.

6. Zu § 134b Absatz 1 Nummer 1 AktG-E:

Die derzeitige Formulierung von § 134b Absatz 1 Nummer 1 AktG-E hat eine negative Konnotation und wirkt irreführend.

Formulierungsvorschlag der DVFA Kommission Corporate Governance zu § 134b Absatz 1 Nummer 1 AktG-E:

„(1) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter veröffentlichen eine Mitwirkungspolitik, in der folgende Punkte beschrieben werden:

1. die Interessenvertretung gegenüber den Portfoliogesellschaften“

7. Zu § 134b Absatz 3 AktG-E:

§ 134b Absatz 3 AktG-E sieht keine Frist für die Veröffentlichung vor. Dies würde zu einer Rechtsunsicherheit führen.

Darüber hinaus ist aus dem gleichen Grund der Beteiligungsumfang nach § 134b Absatz 3 2. Halbsatz AktG-E zu konkretisieren.

Die angegebenen Fallkosten erscheinen ebenfalls zu niedrig, da ein eigenes Portal für die Informationen erstellt und gepflegt werden muss.

Schließlich müssen die Bestätigungen auf Fonds- und nicht auf Gesellschaftsebene eingefordert werden.

B) Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

I) Vergütungspolitik des Vorstands

1. Zu § 120a AktG-E:

Grundlage der Mitsprache der Aktionäre bei der Vorstandsvergütung in Bezug auf Vergütungspolitik ist Paragraph § 120a Absatz 1 und Absatz 3 AktG-E. Der vorliegende Entwurf entscheidet sich für ein beratendes Votum über die Vergütungspolitik. Der Beschluss ist nicht nach § 243 anfechtbar.

Die DVFA Kommission Corporate Governance spricht sich für ein rechtlich bindendes Votum der Hauptversammlung zur Vergütungspolitik aus. Zudem sollte eine Anfechtung nach § 243 AktG über den Beschluss der Vorstandspolitik entsprechend geregelt werden.

Begründung:

Der vorliegende Referentenentwurf hat den von der EU-Aktionärsrechterichtlinie eröffneten Rahmen eines bindenden Votums für die Vergütungspolitik und der damit verbundenen nachhaltigen Stärkung der Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung nicht umgesetzt. Dies steht auch im Gegensatz zur Regelung in vielen EU-Staaten, die ein bindendes Votum der Hauptversammlung eingeführt und damit eine „Best Practice“ für die von den Aktionären zu tragenden Vergütungen geschaffen haben.

Zwar kann auch ein beratendes Votum eine implizite Bindungswirkung entfalten, da als Folge einer Ablehnung gemäß § 120a Absatz 3 AktG-E der darauffolgenden Hauptversammlung eine überprüfte Vergütungspolitik vorgelegt werden muss. Allerdings könnte die Überarbeitung so geringfügig ausfallen, dass diese bei Wiedervorlage in der folgenden Hauptversammlung wieder eine Ablehnung durch die Aktionäre erfährt, die sogar beliebig wiederholt werden könnte.

Auch bei einem bindenden Votum zur Vergütungspolitik bleibt die Erstverantwortung für die Vergütungspolitik selbstverständlich beim Aufsichtsrat, da die Aktionäre nur über das abstimmen können, was ihnen vom Aufsichtsrat vorgelegt wird. Für eine unsachgemäße Ausgestaltung der Vergütungspolitik gab es auch in jüngster Vergangenheit genügend Negativbeispiele: schlecht leistende Vorstände erhielten 'unverdiente' Vergütungen in Millionenhöhe. Nicht nur die Aufsichtsräte der Kapitalseite, sondern auch die Arbeitnehmervertreter haben in diesen Fällen die von ihnen erwartete Kontrollfunktion nicht ausreichend wahrgenommen.

Schon bisher haben die institutionellen Anleger bzw. die Vermögensverwalter transparente und durch Angemessenheit überzeugende Vergütungssysteme regelmäßig gebilligt. Durch eine verbindliche Zustimmung zum Vorstandsvergütungssystem würde auch das vom ARUG verfolgte Ziel einer intensiven ex-ante Erörterung zwischen Aufsichtsrat und Aktionären deutlicher unterstützt.

Formulierungsvorschlag der DVFA Kommission Corporate Governance zu § 120a Absatz 1 AktG-E:

„Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt über die Billigung der vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungspolitik für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung der Vergütungspolitik, mindestens jedoch alle vier Jahre. Der Beschluss ist bindend.“

2. Zu Clawback-Klauseln:

Zwar wird durch den neuen Entwurf des Deutschen Corporate Governance Kodex (D.12) vorgesehen, dass unverdiente Vergütungen zurückgefordert werden können:

"Der Aufsichtsrat soll die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können (Clawback)."

Schon aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine vergleichbare Regelung im Aktienrecht normiert werden, um Gesellschaften einen Rückgewährungsanspruch gegen Vorstände in begründeten Fällen zu ermöglichen.² Eine rein kodexbasierte Regelung greift deutlich zu kurz.

Formulierungsvorschlag der DVFA Kommission Corporate Governance zu einem neuen § 87 Absatz 3 AktG:

Die Clawback-Klauseln sollten zwischen den bisherigen § 87 Absatz 2 und § 87 Absatz 3 AktG als neuer Absatz 3 eingefügt werden:

„Soweit die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds auch aus variablen Vergütungsbestandteilen bestehen, hat der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Vergütung Vereinbarungen für die Rückforderung bereits ausgezahlter variabler Bezüge zu treffen. Die Vereinbarungen enthalten die Voraussetzungen und eine Höchstfrist für eine Rückforderung. Die Vereinbarungen sehen eine Rückforderung insbesondere vor, wenn das Vorstandsmitglied

- 1. an einem Verhalten, das für die Gesellschaft zu erheblichen Verlusten geführt hat, dafür verantwortlich oder maßgeblich beteiligt war oder*
- 2. relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat.*

Soweit die Voraussetzungen der Rückforderungsvereinbarung vorliegen, hat der Aufsichtsrat eine bereits ausgezahlte variable Vergütung von dem einzelnen Vorstandsmitglied zurückzufordern.

Die Frist für die Rückforderung von Bezügen endet frühestens fünf Jahre nach ihrer Auszahlung.“

II) Vergütungsbericht des Vorstands

Zu § 120a AktG-E:

Grundlage der Mitsprache der Aktionäre beim Vergütungsbericht ist § 120a Absatz 4 AktG-E. Der vorliegende Entwurf sieht nur ein beratendes Votum für den Vergütungsbericht vor.

Die DVFA Kommission Corporate Governance spricht sich für ein rechtlich bindendes Votum der Hauptversammlung zum Vergütungsbericht aus.

² Vgl. hierzu bereits Redenius-Hövermann, Verhalten im Unternehmensrecht, 2019

Begründung:

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht ergänzt nach der europäischen Vorgabe die Abstimmung über die Vergütungspolitik auf jährlicher Basis. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, sollte die Gesellschaft im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde (§ 162 Absatz 1 Punkt 6).

Da der Vergütungsbericht in logischer Konsequenz die Umsetzung der Vergütungspolitik ist, kann damit eine Abstimmung über den Vergütungsbericht nur einer fehlerhaften oder auch intransparenten Umsetzung der Vergütungspolitik gelten. Inhaltlicher Kritik kann nur durch eine Änderung in der Vergütungspolitik Rechnung getragen werden. Fehler bei der Umsetzung oder mangelnde Transparenz können die Unternehmen gerechtfertigt werden, wenn der von der Hauptversammlung abgelehnte Vergütungsbericht im nächsten Jahr verbessert dargestellt wird.

Die logische Konsequenz eines bindenden Votums der Vergütungspolitik ist somit auch ein bindendes Votum für den Vergütungsbericht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vergütungspolitik fehlerhaft umgesetzt wird und einer schnellen Korrektur bedarf. Ein beratendes Votum könnte dies auf unbestimmte Zeit verschieben.

Darüber hinaus lässt der Referentenentwurf eine Anfechtung des Vergütungsberichts zu, wodurch sich hieraus allein schon ein bindendes Votum über den Vergütungsbericht ableitet.

Formulierungsvorschlag der DVFA Kommission Corporate Governance zu § 120a Absatz 4 AktG-E:

„Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Der Beschluss ist bindend.“

III) Vergütungspolitik und Vergütungsbericht des Aufsichtsrats

Wie der Referentenentwurf ausführt, ist die Festsetzung der konkreten Vergütung über die zwei Alternativen des § 113 Absatz 1 Satz 2 AktG bereits in seiner bisherigen Fassung richtlinienkonform und bedarf keiner Novellierung, sodass die Zuständigkeit der Hauptversammlung auch nach Umsetzung der Änderungsrichtlinie beibehalten bleibt. Allerdings ist die Gesellschaft nunmehr zusätzlich verpflichtet, für den Aufsichtsrat eine abstrakte Vergütungspolitik zu entwickeln. Da die Hauptversammlung in Deutschland sogar die konkrete Vergütung des Aufsichtsrats festlegt, ist die Verbindung des Votums für die Vergütungspolitik der Aufsichtsratsmitglieder mit der Beschlussfassung über die konkrete Vergütung sinnvoll.

Zwar wird in § 113 Absatz 3 Satz 3 auf § 87a Absatz 1 Satz 2 AktG Bezug genommen, doch kann dies nur sinngemäß auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder übertragen werden, da in der konkreten Vergütungsfestsetzung nur die Angaben enthalten sind, die tatsächlich vorgesehen sind.

Allerdings ist aus Investorensicht notwendig, dass Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Aufsichtsratsvergütung durch die Beschlussvorlage gewährleistet werden.

C) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und nahestehenden Unternehmen und Personen

Die angemessene Regulierung von Geschäften von nahestehenden Adressen (Blockaktionäre oder Insider Personen) mit ihren Unternehmen steht seit Jahren im Governance-Fokus, auch weil Vermögenstransfers zu Lasten der Minderheitsaktionäre die Finanzierungsbereitschaft des Kapitalmarkts negativ beeinflussen.

Durch die Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie sollten die bisher unzureichenden Rechte der Minderheitsaktionäre gestärkt werden. Die im Referentenentwurf vorgestellten Wege zeigen aber noch erheblichen Nachbesserungsbedarf, um die beabsichtigte Schutzwirkung des Gesetzes sicherzustellen.

a) Unterscheidung juristische / natürliche Personen:

Im aktuellen Referentenentwurf sind die Grenzen für einen Zustimmungsbedarf des Aufsichtsrats bzw. der Hauptversammlung lediglich auf einen Aufgriffswert von 2,5 Prozent der Summe des Anlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft bzw. des Konzerns (§ 111b Absatz 1 und Absatz 3 AktG-E), d.h. regelmäßig also 2,5 Prozent der Bilanzsumme, festgelegt.

Diese Schwelle ist weit oberhalb der notwendigen Grenze zur Regelung von Geschäften mit nahestehenden Unternehmen (z.B. bei Bayer ca. 2 Mrd. EUR) und insbesondere bei Personen. Sie sollte sich auf Werte beziehen, die deutlich hierunter (insbesondere bei Konzernen nach § 111b Absatz 3 AktG-E) liegen und ebenfalls weitere Bezugsgrößen wählen, wie es bereits andere Rechtsordnungen zeigen (u.a. Vereinigtes Königreich).

Da sich die Anwendbarkeit der Regelungen in § 111 a – c AktG-E sowohl auf juristische als auch auf natürliche Personen erstreckt, ist aus mehreren Gründen eine Differenzierung notwendig. Nicht nur dürfte die Höhe der Grenze (2,5 Prozent), sondern vor allem die Bezugsgröße (Bilanzsumme) für natürliche Personen eine sinnvolle Anwendbarkeit ausschließen. Auch für juristische Personen erscheint die vorgeschlagene Grenze zu unflexibel und höchstens für den Ausnahmefall diskussionswürdig.

b) Bezugsgröße:

- Sinnvolle Bezugsgrößen für natürliche Personen wären z.B.:
 - das regelmäßige Einkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit (fixe und kurzfristige variable Brutto-Vergütung eines Vorstands),
 - oder Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (letztere vor allem bei Beratungsverträgen relevant).
- Für juristische Personen kämen als Bezugsgrößen die regelmäßige Zahlung aus Gewinnabführungsverträgen oder der auf drei Jahre bezogene durchschnittliche Umfang von Geschäftsbesorgungen oder sonstigen Lieferungen und Leistungen infrage.
- Für börsennotierte Tochtergesellschaften erscheinen die vorgeschlagenen Schwellenwerte ebenfalls nicht angezeigt. Hier wäre die Festlegung gestaffelter, absoluter Mindestgrenzen sinnvoll. Die Staffelung sollte sich auf die Unternehmensgröße (Bilanzsumme) oder den Umfang externer Lieferungen und Leistungen beziehen.

c) Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats / Transparenz / zeitnahe Veröffentlichung:

Der Referentenentwurf sieht vor, dass sowohl in einem Aufsichtsratsausschuss als auch – mit Einschränkungen – im Plenum die vom Kontrollaktionär abhängigen und sonstige nicht unabhängige Aufsichtsratsmitglieder mitstimmen können. Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung sollen zudem keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Transaktion haben, die auch erst nach ihrem bindenden Abschluss transparent gemacht werden müsste.

Die im Referentenentwurf vorgegebene Möglichkeit, einen entsprechenden Ausschuss zur Vorbereitung einer Plenumsgenehmigung einzurichten (§ 107 Absatz 3 Satz 4 AktG-E), sollte allerdings zwingendes Erfordernis sein, um eine sachgerechte und zeitnahe Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Die Entscheidungsfindung im Gesamtaufsehrat sollte aber auch bei einer Ausschussvorbereitung unter Ausschluss der direkt an dem Geschäft beteiligten Personen sowie zumindest der von Kontrollaktionären abhängigen Mitglieder erfolgen, um eine angemessene Berücksichtigung der Minderheitsaktionärsinteressen zu gewährleisten.

In Fällen, in denen ein Wirtschaftsprüfer eine Bestätigung über die Angemessenheit des Geschäfts erteilt (§ 111c Absatz 1 AktG-E), ist darauf zu achten, dass es sich nicht um eine dem Unternehmen prüfend verbundene oder ähnlich geeignete Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt.

Eine zeitnahe (statt spätere) (ad hoc) Veröffentlichung der Entscheidung über Related Party Transactions ist auch für die erforderliche Information des Kapitalmarkts notwendig. Eine deutlich spätere Offenlegung oder eine sogar erst im Geschäftsbericht bzw. zur folgenden Hauptversammlung erfolgte Transparenz kann dem Gleichstellungserfordernis für alle Aktionäre nicht genügen.

Formulierungsvorschlag der DVFA Kommission Corporate Governance zu § 107 Absatz 3 AktG-E:

„[...] Der Aufsichtsrat hat einen Ausschuss einzurichten, der einen Vorschlag für die Beschlussfassung nach § 111b Absatz 1 macht [...]“

Formulierungsvorschlag der DVFA Kommission Corporate Governance zu § 111b Absatz 1 AktG-E:

„[...] dessen wirtschaftlicher Wert allein oder zusammen mit den innerhalb der letzten zwölf Monate vor Abschluss des Geschäfts mit derselben Person getätigten Geschäften bei natürlichen Personen 2,5 Prozent des regelmäßigen Einkommens aus nicht-selbstständiger Arbeit (fixe und kurzfristige variable Brutto-Vergütung), der Kapitalerträge aus Beteiligungen oder Einkünfte aus selbstständiger Arbeit übersteigt bzw. bei juristischen Personen mehr als 2,5 Prozent aus regelmäßigen Zahlungen aus Gewinnabführungsverträgen oder der auf drei Jahre bezogenen durchschnittlichen Umfang von Geschäftsbesorgungen oder sonstigen Lieferungen und Leistungen ausmacht.“

Formulierungsvorschlag der DVFA Kommission Corporate Governance zu § 111b Absatz 3 AktG-E:

Der neue § 111b AktG sollte in Absatz 3, inklusive einer vom Aufsichtsrat zu befüllenden Mustertabelle, wie folgt gefasst werden:

„[...] tritt an die Stelle der Summe des Anlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft eine der in Absatz 1 genannten relevanten Bezugsgrößen. Für börsennotierte Tochtergesellschaften gelten außerdem die jeweils niedrigeren, folgenden absoluten Mindestgrenzen:

<u>In EUR:</u>	<u>Bei Bilanzsummen</u>	<u>Bei externen Lieferungen und Leistungen:</u>
bis 10 Mio.:		
10 Mio. – 100 Mio.:		
100 Mio. – 500 Mio.:		
Über 500 Mio.:		

Formulierungsvorschlag der DVFA Kommission Corporate Governance zu § 111c Absatz 1 AktG-E:

„[...] angemessen ist. Der Wirtschaftsprüfer darf in diesen Fällen dem Unternehmen nicht prüfend verbunden oder in erheblichem Umfang beratend tätig sein.“

Michael Schmidt

Christian Strenger

Leiter der DVFA Kommission Corporate Governance
Mitglied des Vorstands DVFA e.V.

Stv. Leiter der DVFA Kommission
Corporate Governance

Über die DVFA Kommission Corporate Governance

Die DVFA Kommission Corporate Governance hat sich das Ziel gesetzt, Best Practice für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in börsennotierten Unternehmen zu fördern und Investment Professionals bei der Wahrnehmung ihrer Stewardship-Aufgaben als Teil ihrer treuhänderischen Verantwortung zu unterstützen. Zu den Aktivitäten der Kommission gehört es, aktuelle Aspekte der Corporate Governance zu thematisieren, Standards mitzuentwickeln und relevante regulatorische Prozesse mitzugestalten.

Die mit maßgeblichen Vertretern der vier größten Fondsgesellschaften und Wissenschaftlern besetzte DVFA Kommission verfolgt dabei eine Abstimmung von grundsätzlichen Investoren-Positionen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit anderen Fachkreisen.

Weiterhin stellt sich die DVFA Kommission die Aufgabe, die kapitalmarktmäßige Bewertung der Governance-Verhältnisse von einzelnen Unternehmen durch die Vorstellung wesentlicher Qualitätskriterien mittels einer Scorecard („DVFA Scorecard for Corporate Governance“) zu ermöglichen.

[\[http://www.dvfa.de/verband/themengremien/corporate-governance.html\]](http://www.dvfa.de/verband/themengremien/corporate-governance.html)